Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 **Ausgegeben Danzig, den 31. März** **1934**

Inhalt:

85

Verordnung

betr. vorläufige Staatshaushaltsführung für das Rechnungsjahr 1934.

Vom 28. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 7 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Der Senat wird ermächtigt:

1. bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplanes 1933 zu führen mit der Maßgabe, daß die Ausgaben, soweit dieselben nicht auf Gesetz oder rechtlicher Verpflichtung beruhen, nur bis zur Höhe von 90 % der entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan 1933 geleistet werden dürfen;
2. schwebende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der Ermächtigung zu 1. liegen;
3. zur Linderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung von Notständen Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein allgemeines öffentliches Interesse vorliegt.

Danzig, den 28. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

86

Zweite Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 28. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Artikel IV § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) wird die Zahl „1934" durch „1935" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 28. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning von Wnuck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 4. 1934.)

87 **Rechtsverordnung**

zur Umbildung der Schulverwaltung.

Vom 20. März 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 21 § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im Bereich der Schulverwaltung wird zwecks Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele der Ersparnis eine Umbildung des Ausbaues der der Schulverwaltung unterstehenden Schulen und Lehranstalten im Sinne des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1926 (G.Bl. S. 39) nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 vorgenommen.

§ 2

Es werden mit Rücksicht darauf, daß infolge Ausbaus der Schulsysteme der städtischen Außenbezirke wegen der Randsiedlung eine Verringerung der Schülerzahl in den Innenbezirken eintreten wird und eine Zusammenlegung von Klassen möglich ist, von den 511 planmäßigen Volksschullehrern (einschl. Konrektoren) der Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. 4. 1934 oder einem späteren Zeitpunkt 6 Stellen gestrichen. Demgemäß werden bei folgenden Volksschulen mit Wirkung vom 1. 4. 1934 ab oder einem späteren Zeitpunkt Klassen zusammengelegt und die Zahl der planmäßigen Lehrerstellen um je eine verringert:

Am Rähm, Hakelwerk, Große Mühle, Niederstadt, Leegetor, Niedere Seigen.

§ 3

Die Zahl der in der Stadt Danzig vorhandenen 74 Mittelschullehrerstellen wird mit Wirkung vom 1. 4. 1934 oder einem späteren Zeitpunkt um 1 verringert und zwar werden bei der Mittelschule Neufahrwasser 2 Klassen zusammengelegt.

§ 4

Die Staatliche Aufbauschule wird weiter verkleinert und infolgedessen mit Wirkung vom 1. 4. 1934 ab oder einem späteren Zeitpunkt eine Studienratsstelle bei der Staatl. Aufbauschule von den 2 Studienratsstellen gestrichen.

Mit Rücksicht auf die Änderung des Lehrplans wird die Zahl der Unterrichtsstunden für Mathematik und Physik eingeschränkt und eine Studienratsstelle an der Oberrealschule Petri zu einem durch den Senat festzusetzenden Zeitpunkt gestrichen.

§ 5

Die auf Grund dieser Verordnung durchzuführenden Versetzungen in den Wartestand müssen bis zum 1. 12. 1934 ausgesprochen werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Boeck

88 **Beitritt**

Albaniens zum internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926.

Vom 20. März 1934.

Albanien ist dem internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 beigetreten.

Das Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 dieses Abkommens sind die Buchstaben AL.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.